



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610  
Telefax: (43 01) 4000 99 38610  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-112/067/8696/2020-7  
A. B.

Wien, am 28.08.2020

Wien, C.-straße 1  
EZ 2 KG D.

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Grois über die Beschwerde der Frau A. B., Wien, C.-straße 1/6, vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, vom 23.06.2020, GZ MA37/3-2020-1, mit welchem gemäß § 129 Abs. 10 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) den Eigentümern der Liegenschaft Wien, C.-straße 1, EZ 2, KG D., binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bescheides der Auftrag erteilt wurde, die ohne Erwirken einer Baubewilligung auf dem Triebwerksraum errichtete Einhausung einer Klimaanlage abzutragen und die durch die Montage dieser Einhausung hergestellten Löcher/Öffnungen u.ä. konsensgemäß verschließen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.08.2020,

zu Recht erkannt und verkündet:

1. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
2. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG unzulässig.

## BEGRÜNDUNG

I.1.1. Mit dem beschwerdegegenständlichen Bescheid vom 23.06.2020, GZ MA37/3-2020-1, wurde der Beschwerdeführerin von der belangten Behörde gemäß § 129 Abs. 10 der Bauordnung für Wien (BO für Wien) als Miteigentümer der Baulichkeit auf der Liegenschaft Wien, C.-straße 1, der Auftrag erteilt, binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die ohne Erwirken einer Baubewilligung auf dem Triebwerksraum errichtete Einhausung einer Klimaanlage abzutragen und die durch die Montage dieser Einhausung hergestellten Löcher / Öffnungen u. ä. konsensgemäß verschließen zu lassen.

In der Bescheidbegründung ist dazu ausgeführt, bei der Erhebung am 06.05.2020 sei festgestellt worden, dass an dem in einer Schutzzone befindlichen Haus der Liegenschaft Wien, C.-straße 1, für die auf dem Triebwerksraum befindlichen Klimaanlage (Bauftrag für nicht bewilligte Klimaanlage vom 30.05.2018) eine Einhausung hergestellt worden sei, ohne die hierfür erforderliche Baubewilligung erwirkt zu haben. Gemäß § 129 Abs. 10 BO für Wien sei die ohne Baubewilligung hergestellte Einhausung zu beseitigen, weil eine Baubewilligung bislang nicht erwirkt worden sei. Die im Rahmen des eingeräumten Parteiengehörs abgegebene Stellungnahme sei berücksichtigt worden, führte jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Die Frist sei angemessen festgesetzt worden.

1.2. Im Behördenakt liegen dazu unter anderem ein: Aktenvermerk über Erhebung vom 06.05.2020 in Wien, C.-straße 1, demzufolge ohne Baubewilligung für die auf dem Triebwerksraum situierte Klimaanlage eine Einhausung hergestellt wurde (samt Foto mit Vermerk „Einhausung ohne Baubewilligung“); Schreiben der belangten Behörde vom 18.05.2020 an die Miteigentümer der Baulichkeit EZ 2, KG D., mit welchem die verfahrensgegenständliche Vorschriftswidrigkeit vorgehalten und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.

Weiters die Stellungnahme der E. (Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 2, KG D.) in welcher ausgeführt ist, dass die E. die Klimaanlage mit Einhausung aufgestellt habe und sie die baurechtliche Verantwortung träge. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.05.2018, MA 37/4-2017-1, sei ein Bauauftrag gemäß § 129 Abs. 1 BO für Wien erlassen worden, wogegen Bescheidbeschwerde erhoben wurde und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien seit 10.02.2020 rechtskräftig sei, die viermonatige Frist zur Entfernung der Klimaanlage sei noch offen, weshalb vorsichtshalber um Fristerstreckung bis

30.09.2020 ersucht wurde. Das Ansuchen um baubehördliche Bewilligung sei mangels Zustimmung eines Miteigentümers zurückgewiesen worden, weshalb ein Verfahren beim Bezirksgericht zu GZ ... eingeleitet worden war. Mit Beschluss des Bezirksgerichts sei ausgesprochen worden, dass die Miteigentümer die Errichtung und Aufstellung dieser Klimaanlage mit Einhausung zu dulden und daher die Zustimmungserklärung abzugeben hätten. Gegen diesen Beschluss ist ein Rekursverfahren beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien anhängig und es sei davon auszugehen, dass die Entscheidung des Bezirksgerichtes genehmigt werde und anschließend das Bauansuchen eingereicht werden könne. Der Stellungnahme in Ablichtung angeschlossen war der genannte Beschluss des Bezirksgerichtes vom 28.01.2020 samt Foto der verfahrensgegenständlichen Einhausung (mit Anmerkung: „Terrasse Top 16, Blickrichtung Norden aus DG Ebene 2“).

Mit Schreiben der belangte Behörde vom 05.06.2020 wurde dem Rechtsfreund der E. mitgeteilt, dass der E. aufgrund des im Mai 2018 ergangenen Bauauftrages wegen der ohne Baubewilligung errichteten Klimaanlage klar gewesen sein musste, dass vor Herstellung der Einhausung ebenso eine Baubewilligung erforderlich sei, für welche die Zustimmung aller Miteigentümer erforderlich ist. Es werde keine Notwendigkeit für die Fristerstreckung gesehen zumal auch eine Frist zur Erfüllung des vorschriftswidrigen Baus (Einhausung) gewährt werde.

Die nunmehrige Beschwerdeführerin richtete am 21.06.2020 ein Schreiben an die belangte Behörde, in welchem die verfahrensgegenständliche Einhausung abgebildet ist und vermerkt ist, diese Konstruktion gehöre der Beschwerdeführerin ebenso wenig wie die Klimaanlage.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde und brachte darin unter Hinweis auf die von der E. und der Beschwerdeführerin im behördlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen zusammengefasst vor, die belangte Behörde hätte in Kenntnis vom mangelnden Eigentum und mangelnden Nutzungsrecht der Beschwerdeführerin den gegenständlichen Auftrag an diese gerichtet. Bereits im Hinblick auf den Sachbeschluss des Bezirksgerichtes vom 28.01.2020 hätte die Beschwerdeführerin die Klimaanlage samt Lärmschutzeinhausung zu dulden, weshalb ihr eine Entfernung faktisch und rechtlich nicht möglich sei. Auch träfe die Beschwerdeführerin aufgrund der Bauordnung keine Entfernungspflicht, weil der entsprechende Auftrag, weil Wohnungseigentum bestünde, an den Wohnungseigentümer der betroffenen Nutzungseinheit zu richten sei. Weil die

Einhausung der E. zuzuordnen sei, hätte der gegenständliche Auftrag lediglich an diese gerichtet werden dürfen.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

3. Die Beschwerde wurde dem Verwaltungsgericht Wien mit Schreiben vom 16.07.2020 zur Entscheidung vorgelegt. Darin wurde zu den Beschwerdegründen keine Äußerung erstattet.

4. Aufgrund des von der Beschwerdeführerin gestellten Antrags fand beim Verwaltungsgericht Wien in der Beschwerdesache am 14.08.2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der unbedenklichen und unbestrittenen Aktenlage und der Parteiausführungen hat das Verwaltungsgericht Wien folgenden Sachverhalt festgestellt und als erwiesen angenommen:

Die Beschwerdeführerin ist Miteigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft.

Unstrittig ist, dass auf dem Triebwerksraum im Dachgeschoss die verfahrensgegenständliche Einhausung einer Klimaanlage errichtet ist. Ebenso unstrittig ist, dass für diese Einhausung bislang die dafür erforderliche baubehördliche Bewilligung nicht erwirkt wurde.

5. Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schreiben vom 24.08.2020 die schriftliche Ausfertigung der oben im Spruch wiedergegebenen im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.08.2020 verkündeten Entscheidung.

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 27 iVm § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und des Begehrens zu überprüfen. Die Rechtssache ist gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG, sofern

eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, durch Erkenntnis zu erledigen.

2. Die im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen der Bauordnung für Wien – BO für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch Wiener Landesgesetz, LGBl. für Wien Nr. 71/2018, lauten auszugsweise:

#### **Ansuchen um Baubewilligung**

**§ 60.** (1) Bei folgenden Bauvorhaben ist, soweit nicht die §§ 62, 62a, 70a oder 70b zur Anwendung kommen, vor Beginn die Bewilligung der Behörde zu erwirken:

- a) Neu-, Zu- und Umbauten. Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen; ein solcher liegt auch vor, wenn nach Abtragung bestehender Bauwerke die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Ein einzelnes Gebäude ist ein raumbildendes Bauwerk, die in ihrer Bausubstanz eine körperliche Einheit bildet und nicht durch Grenzen eines Bauplatzes oder Bauloses oder durch Eigentumsgrenzen geteilt ist, ausgenommen die zulässige Bebauung von Teilen des öffentlichen Gutes. Der Bezeichnung als ein einzelnes Gebäude steht nicht entgegen, dass in ihm Brandmauern enthalten sind oder es auf Grundflächen von verschiedener Widmung, verschiedener Bauklasse oder verschiedener Bauweise errichtet ist. Ein Raum liegt vor, wenn eine Fläche zumindest zur Hälfte ihres Umfanges von Wänden umschlossen und von einer Deckfläche abgeschlossen ist; ein Aufenthaltsraum muss allseits umschlossen sein. Flugdächer mit einer bebauten Fläche von mehr als 25 m<sup>2</sup> oder einer lotrecht zur bebauten Fläche gemessenen Höhe von mehr als 2,50 m gelten als Gebäude. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung, ausgenommen die Errichtung von zulässigen Aufbauten (§ 81 Abs. 6). Unter Umbau sind jene Änderungen des Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Raumwidmungen so geändert werden, dass nach Durchführung der Änderungen das Gebäude als ein anderes anzusehen ist. Ein Umbau liegt auch dann vor, wenn solche Änderungen selbst nur ein einzelnes Geschoß betreffen. Der Einbau von Wohnungen oder Teilen davon in das Dachgeschoß gilt nicht als Umbau.
  - b) Die Errichtung aller sonstigen Bauwerke über und unter der Erde, zu deren Herstellung ein wesentliches Maß bautechnischer Kenntnisse erforderlich ist, die mit dem Boden in eine kraftschlüssige Verbindung gebracht werden und wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, öffentliche Rücksichten zu berühren. Öffentliche Rücksichten werden, unbeschadet des § 62a Abs. 1 Z 21 zweiter Halbsatz, jedenfalls berührt, wenn Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Friedhöfe und Grundflächen für öffentliche Zwecke errichtet werden.
  - c) Änderungen oder Instandsetzungen von Bauwerken, wenn diese von Einfluss auf die Festigkeit, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Feuersicherheit oder auf die subjektiv-öffentlichen Rechte der Nachbarn sind oder durch sie das äußere Ansehen oder die Raumeinteilung geändert wird, sowie jede Änderung der bewilligten Raumwidmungen oder des bewilligten Fassungsraumes eines Bauwerks; im Falle einer Änderung der Verwendung von Aufenthaltsräumen in Wohnzonen die rechtmäßig bestehende Benützung der Aufenthaltsräume als Wohnungen oder Betriebseinheiten im gesamten Gebäude, sofern diese unter Berücksichtigung der beantragten Änderung nicht ausdrücklich als Wohnungen oder Betriebseinheiten bereits gewidmet sind.
  - d) (...)
  - e) Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die die äußere Gestaltung, den Charakter oder den Stil eines Gebäudes beeinflussen.
  - f) bis j) (...)
- (2) und (3) (...)

#### **„Bewilligung von Anlagen**

**§ 61.** (1) Anlagen, die geeignet sind, eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen oder die Nachbarschaft in einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Flächenwidmung und der für das entsprechende Widmungsgebiet zulässigen Nutzungen (§ 6) zu belästigen, bedürfen einer Bewilligung, sofern sie nicht bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen; dies gilt sinngemäß auch für die Änderung bewilligter Anlagen. In der Bewilligung sind jene Auflagen vorzuschreiben, die notwendig sind, um eine unzulässige Beeinträchtigung hintanzuhalten; ist dies durch Auflagen nicht möglich, ist die Bewilligung zu versagen.

(2) Für den bloßen Ersatz einer gemäß Abs. 1 bewilligten Anlage durch eine Anlage, die nach ihrem Verwendungszweck der bewilligten Anlage entspricht und deren zu erwartende nachteilige Auswirkungen nicht über jene der bewilligten Anlage hinausgehen, ist eine Bewilligungspflicht nicht gegeben.

(3) Bei Auflassung der auf Grund eines behördlichen Bescheides zulässigen Nutzung einer Anlage gilt diese in ihrer rechtmäßigen Ausführung als gemäß Abs. 1 bewilligt.“

#### **„Benützung und Erhaltung der Gebäude; vorschriftswidrige Bauwerke**

##### **§ 129. (1) und (9) (...)**

(10) Jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften ist zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam (§ 62 Abs. 6) erstattet wurde, ist zu beseitigen. Gegebenenfalls kann die Behörde Aufträge erteilen; solche Aufträge müssen erteilt werden, wenn augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht. Aufträge sind an den Eigentümer (jeden Miteigentümer) des Bauwerkes zu richten; im Falle des Wohnungseigentums sind sie gegebenenfalls an den Wohnungseigentümer der betroffenen Nutzungseinheit zu richten. Im Falle der Verwendung von Flächen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ohne baubehördliche Bewilligung (§ 3 Abs. 1 Z 2 WGarG 2008) durch einen vom Eigentümer (den Miteigentümern) verschiedenen Nutzungsberechtigten sind Aufträge gegebenenfalls an diesen zu richten. In Schutzzonen sind überdies Abweichungen von den Bebauungsbestimmungen im Bebauungsplan, für die eine Baubewilligung weder nachgewiesen noch infolge des erinnerlichen Bestandes des Gebäudes vermutet werden kann, zu beheben und die Bauwerke und Bauwerksteile in stilgerechten und den Bebauungsbestimmungen entsprechenden Zustand zu versetzen. Lassen sich Art und Umfang von vermuteten Abweichungen von den Bauvorschriften nicht durch bloßen Augenschein feststellen, ist der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Bauwerkes verpflichtet, über das Vorliegen der vermuteten Abweichungen und gegebenenfalls über deren Art und Umfang den Befund eines Sachverständigen vorzulegen. Der dem Befund zugrunde gelegte Sachverhalt muß durch die Behörde überprüfbar sein.

(11) (...“

#### **„Parteien**

##### **§ 134. (1) bis (6) (...)**

(7) Sofern es sich um einen von Amts wegen erlassenen Bescheid handelt, ist die Person Partei, die hiedurch zu einer Leistung, Unterlassung oder Duldung verpflichtet wird. Alle sonstigen Personen, die hiedurch in ihren Privatreechten oder Interessen betroffen werden, sind Beteiligte (§ 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes).“

Die Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für die auftragsgegenständliche Fläche erfolgte durch das Plandokument ..., beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 04.11.2003, Pr. Zl. .... Danach ist u.a. für die Liegenschaft Wien, C.-straße 1, eine Schutzzone festgesetzt.

III.1.1. Gemäß § 129 Abs. 10 BO für Wien ist jede Abweichung von den Bauvorschriften einschließlich der Bebauungsvorschriften zu beheben. Ein vorschriftswidriges Bauwerk, für den eine nachträgliche Bewilligung nicht erwirkt oder eine Bauanzeige nicht rechtswirksam (§ 62 Abs. 6) erstattet wurde, ist zu beseitigen.

Vorschriftswidrig im Sinn des § 129 Abs. 10 BO für Wien ist ein Bau, für den im Zeitpunkt seiner Errichtung ein baubehördlicher Konsens erforderlich war und weiterhin erforderlich ist, für den aber ein solcher Konsens nicht vorliegt. Bei Abweichungen von Bauvorschriften können nach § 129 Abs. 10 BO Bauaufträge sowohl für bewilligungspflichtige, anzeigespflichtige als auch bewilligungsfreie Bauvorhaben erteilt werden (vgl. etwa VwGH 16.02.2017, Ro 2014/05/0018, Rz 17 mwN).

Im vorliegenden Fall wurde von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, dass die verfahrensgegenständliche Baulichkeit bewilligungspflichtig ist und dies auch zum Zeitpunkt ihrer Errichtung war. Es handelt sich um eine Einhausung der am Triebwerksraum des Dachgeschosses errichteten Klimaanlage, die in einer Schutzzone situiert ist. Derartige Änderungen an Gebäuden in Schutzzonen, die zudem die äußere Gestaltung des Gebäudes beeinflussen, sind bereits gemäß § 60 Abs. 1 lit. e BO für Wien bewilligungspflichtig; dies auch unabhängig davon, ob der geänderte Gebäudeteil von außen einsehbar ist oder welchem Zweck die Maßnahme dient (vgl. etwa VwGH vom 23.07.2013, ZI 2010/05/0089).

Im Kern ihres Beschwerdevorbringens moniert die Beschwerdeführerin, es träfe sie keine Entfernungspflicht, weil Wohnungseigentum bestünde, die Einhausung der E. zuzuordnen sei und deshalb der Bauauftrag lediglich an die E. hätte gerichtet werden dürfen. In der Beschwerdesache ist unstrittig, dass die verfahrensgegenständliche Einhausung auf dem Triebwerksraum, somit auf der Außenfläche des Gebäudes und damit auf einen allgemeinen Teil der Liegenschaft, situiert ist (vgl. etwa VwGH vom 12.10.2007, ZI 2006/05/0293, oder vom 29.04.2015, ZI 2013/06/0151). Dass diese Einhausung auf Veranlassung eines konkreten anderen Wohnungseigentümers hergestellt wurde und diesem insoweit „zuzuordnen“ ist, vermag nichts daran zu ändern, dass der Beseitigungsauftrag allen Miteigentümern zu erteilen ist (vgl. etwa VwGH vom 29.03.1994, ZI 93/05/0289). Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde zur Dartuung ihres Rechtsstandpunktes auf den Wortlaut des § 129 Abs. 10 BO für Wien verweist („im Falle des Wohnungseigentums an den Wohnungseigentümer der Betroffenen Nutzungseinheit zu richten“) ist zudem anzumerken, dass sie damit nicht die Rechtswidrigkeit des an sie adressierten Bescheides aufzeigt. Denn Wohnungseigentum kann entsprechend § 2 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 – WEG 2002 an „Wohnungseigentumsobjekten“ begründet werden. An einem Wohnungseigentumsobjekt kann das dingliche ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht begründet werden. Wohnungseigentum kann gemäß § 2 Abs. 2 WEG 2002 an Wohnungen, sonstigen selbständigen Räumlichkeiten und Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge begründet werden. Dass an der auftragsgegenständlichen Einhausung tatsächlich Wohnungseigentum begründet ist, wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Insoweit bildet die Einhausung auch keine Nutzungseinheit, die einem Wohnungseigentümer bzw. der E. im Sinne des § 129 Abs. 10 BO für Wien zuordenbar wäre (vgl. etwa VwGH vom 02.09.2018, Ra 2017/05/0007).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen klar aus dem Gesetz lösbar sind (vgl. *Köhler*, Der Zugang zum VwGH in der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, *ecolex* 2013, 589 ff, mwN).

### BELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen; die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,00 beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und die Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Grois  
(Richterin)